



- 37. Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Landesbeamtengesetz 1998 geändert wird (33. Landesbeamtengesetz-Novelle)
- 38. Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Landes-Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (2. L-VBG-Novelle)
- 39. Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird
- 40. Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (2. G-VBG-Novelle)
- 41. Verordnung des Landeshauptmannes vom 24. April 2003, mit der die Verordnung über die Bildung von Forstaufsichtsgebieten geändert wird

37. Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Landesbeamtengesetz 1998 geändert wird (33. Landesbeamtengesetz-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesbeamtengesetz 1998, LGBL. Nr. 65, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 4/2003, wird wie folgt geändert:

1. In der lit. e des § 2 wird im ersten Satz das Zitat „nach § 36 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 2001, BGBl. I Nr. 31, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 56/2001“ durch das Zitat „nach § 36 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 2001, BGBl. I Nr. 31, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 103/2002,“ ersetzt.

2. In der lit. e des § 2 wird im fünften Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 103/2001“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 155/2002“ ersetzt.

3. Die §§ 9 und 10 haben zu lauten:

„§ 9

Gehalt des Beamten der allgemeinen Verwaltung

Das Gehalt des Beamten der allgemeinen Verwaltung beträgt in Euro:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	I. Dienstklasse				
1	1023,0	1068,5	1114,2	–	–
2	1035,6	1089,0	1141,6	–	–
3	1048,2	1109,6	1168,8	–	–
4	1060,7	1130,2	1196,4	–	–
5	1073,1	1150,8	1223,7	–	–
II. Dienstklasse					
1	1085,7	1171,1	1251,1	1251,1	–
2	1098,3	1191,7	1278,3	1285,2	–
3	1110,8	1212,2	1305,7	1319,5	–
4	1123,3	1232,8	1333,0	1353,6	–
5	1129,2	1244,3	1343,9	–	–
6	1132,6	1248,8	1352,2	–	–

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	E	D	C	B	A	
	III. Dienstklasse					
1	1136,0	1253,3	1356,3	1388,1	1564,6	
2	1148,5	1273,9	1360,4	1424,6	–	
3	1161,0	1294,3	1388,1	1462,4	–	
4	1173,4	1314,7	1417,3	1500,5	–	
5	1186,1	1335,3	–	–	–	
6	1198,6	1356,0	–	–	–	
7	1211,3	1376,6	–	–	–	
8	1223,7	–	–	–	–	
9	1236,3	–	–	–	–	
Dienstklasse						
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	1410,0	1824,0	2219,0	2693,8	3621,4	5140,7
2	1469,6	1889,7	2284,9	2780,0	3810,6	5426,1
3	1495,4	1955,6	2350,3	2865,9	3999,6	5711,3
4	1560,4	2021,1	2436,6	3054,7	4284,8	5997,0
5	1626,2	2087,1	2522,6	3243,7	4569,9	6282,2
6	1692,0	2153,0	2608,2	3432,8	4855,2	6567,3
7	1757,9	2219,0	2693,8	3621,4	5140,7	–
8	1824,0	2284,9	2780,0	3810,6	5426,1	–
9	1889,7	2350,3	2865,9	3999,6	–	–

§ 10

Gehalt des Beamten in handwerklicher Verwendung

Das Gehalt des Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt in Euro:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
	I. Dienstklasse				
1	1114,2	1091,5	1068,5	1045,7	1023,0
2	1141,6	1114,2	1089,0	1061,9	1035,6
3	1168,8	1137,0	1109,6	1077,7	1048,2
4	1196,4	1159,9	1130,2	1093,7	1060,7
5	1223,7	1182,7	1150,8	1109,6	1073,1
II. Dienstklasse					
1	1251,1	1205,5	1171,1	1125,5	1085,7
2	1278,3	1228,1	1191,7	1141,6	1098,3
3	1305,7	1251,1	1212,2	1157,6	1110,8
4	1333,0	1273,9	1232,8	1173,4	1123,3
5	1343,9	1284,5	1244,3	1178,8	1129,2
6	1352,2	1290,6	1248,8	1184,0	1132,6
III. Dienstklasse					
1	1360,4	1296,6	1253,3	1189,5	1136,0
2	1388,1	1319,5	1273,9	1205,5	1148,5
3	1417,3	1342,3	1294,3	1221,4	1161,0
4	1447,1	1365,2	1314,7	1237,4	1173,4
5	1478,4	1388,1	1335,3	1253,3	1186,1
6	1510,2	1412,3	1356,0	1269,4	1198,6
7	1541,9	1437,1	1376,6	1285,2	1211,3
8	1602,6	1464,6	1397,7	1301,3	1223,7
9	1634,9	1515,0	1456,2	1317,3	1236,3

4. Im § 11 werden der Betrag „124,1 Euro“ durch den Betrag „126,7 Euro“ und der Betrag „157,6 Euro“ durch den Betrag „160,9 Euro“ ersetzt.

5. Der Abs. 1 des § 16 hat zu lauten:

„(1) Beamten, die in einer Landeskrankenanstalt Tätigkeiten im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 65/2002, des MTD-Gesetzes, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 169/2002, des MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 169/2002, oder des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 92/2002, ausüben (Beamte des Krankenpflegedienstes), gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine ruhegenussfähige Pflegedienstzulage. Die Pflegedienstzulage ist Teil des Monatsbezuges des Beamten. Sie beträgt monatlich

a) für Beamte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes und des medizinisch-technischen Fachdienstes 114,6 Euro;

b) für Beamte des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen

1. bis zur Gehaltsstufe 5
der Dienstklasse II 114,6 Euro,
2. ab der Gehaltsstufe 6
der Dienstklasse II 137,5 Euro;
c) für Beamte der Sanitätshilfsdienste ... 43,7 Euro.“

Artikel II

Die Übergangsbestimmung des Art. II der 25. Landesbeamtenengesetz-Novelle, LGBL. Nr. 80/1995, in der Fassung des Art. IV Abs. 4 der Kundmachung LGBL. Nr. 65/1998, diese zuletzt geändert durch Art. IV des Gesetzes LGBL. Nr. 4/2003, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 5 wird in der lit. b das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 87/2002“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 119/2002“ ersetzt.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 1 und 2 und Art. II treten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Hosp

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

38. Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Landes-Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (2. L-VBG-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 2/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2002 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 1 hat zu lauten:

„(2) Dieses Gesetz gilt nicht für:

 - a) Personen, für deren Dienstverhältnis das Landesvertragslehrgesetz 1966 oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrgesetz gilt;
 - b) Lehrer am Tiroler Landeskonservatorium sowie an Landesmusikschulen;
 - c) Personen, für deren Dienstverhältnis das Schauspielergesetz gilt;
 - d) das technische Personal und das Verwaltungspersonal des Tiroler Landestheaters;
 - e) Personen, für deren Dienstverhältnis das Gehaltskassengesetz 1959 bzw. das Gehaltskassengesetz 2002 gilt;
 - f) Personen, für deren Dienstverhältnis das Hausbesorgergesetz gilt;
 - g) Personen, für deren Dienstverhältnis besondere Dienstordnungen des Landes gelten;
 - h) Lehrlinge und Praktikanten;
 - i) Konsiliarärzte;
 - j) Personen, für deren Dienstverhältnis die Landarbeitsordnung 2000, LGBl. Nr. 27, in der jeweils geltenden Fassung gilt;
 - k) Personen, für deren Dienstverhältnis das Gutsanstellungsgesetz gilt;
 - l) Personen, für die das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz gilt;
 - m) Personen, die befristet für die Dauer von höchstens sechs Monaten oder nur fallweise verwendet werden oder die, wenn auch regelmäßig, nur im Ausmaß von weniger als 30 v. H. der Vollbeschäftigung verwendet werden;
 - n) Personen, die im Rahmen der Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, nach dem MTD-Gesetz, nach dem MTF-SHD-G oder nach dem Hebammengesetz verwendet werden.“
2. Im § 2 werden im ersten Satz das Zitat „das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/1998“ durch das

Zitat „das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991“ und das Zitat „nach § 36 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 2001, BGBl. I Nr. 31, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 56/2001“ durch das Zitat „nach § 36 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 2001“ ersetzt.

3. Im § 2 hat der fünfte Satz zu lauten:

„Die Bezüge sind um die Beiträge nach § 16 Abs. 1 Z. 3 lit. a, ausgenommen Betriebsratumlagen, Z. 4 und Z. 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 zu kürzen.“

4. Im Abs. 4 des § 4 wird im zweiten Satz das Zitat „nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 60/2001“ durch das Zitat „nach dem Behinderteneinstellungsgesetz“ ersetzt.

5. Im § 5 wird der zweite Satz aufgehoben.

6. Im Abs. 5 des § 6 wird in der lit. c das Zitat „im Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 83/2000“ durch das Zitat „im Berufsausbildungsgesetz“ ersetzt.

7. Im Abs. 3 des § 9 wird im zweiten Satz das Zitat „nach § 84 der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 138/2000“ durch das Zitat „nach § 84 der Strafprozessordnung 1975“ ersetzt.

8. Im Abs. 5 des § 11 wird in der lit. g das Zitat „nach § 10 Abs. 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 103/2001“ durch das Zitat „nach § 10 Abs. 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes“ ersetzt.

9. Im Abs. 4 des § 27 wird im ersten Satz das Zitat „des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, BGBl. I Nr. 8/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 88/1999“ durch das Zitat „des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes“ ersetzt.

10. Im Abs. 4 des § 30 wird in der lit. b das Zitat „nach § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/1998“ durch das Zitat „nach § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG)“ ersetzt.

11. Im Abs. 2 des § 33 wird das Zitat „nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBI. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 103/2001“ durch das Zitat „nach dem Mutterschutzgesetz 1979“ ersetzt.

12. Der Abs. 1 des § 37 hat zu lauten:

„(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I beträgt:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Euro				
1	1634,2	1290,9	1143,4	1096,0	1048,8
2	1674,4	1322,3	1170,5	1117,1	1060,7
3	1714,9	1353,7	1197,6	1138,1	1072,5
3a	–	1385,4	–	–	–
4	1796,1	1419,0	1278,5	1201,1	1108,1
5	1836,7	1453,2	1305,6	1222,1	1119,9
6	1905,5	1489,7	1332,7	1242,9	1131,8
7	1975,1	1526,1	1359,6	1264,1	1143,5
8	2044,4	1577,7	1386,9	1285,1	1155,6
9	2113,2	1630,2	1445,2	1326,8	1179,3
10	2251,0	1768,4	1475,9	1347,8	1191,0
11	2320,3	1837,4	1507,1	1369,0	1202,8
12	2389,6	1906,1	1538,7	1390,4	1214,7
13	2458,5	1975,3	1634,2	1458,4	1250,4
14	2729,0	2182,6	1666,0	1483,0	1262,2
15	2819,3	2252,1	1697,8	1507,1	1274,1
16	2909,8	2320,9	1729,7	1531,8	1285,9
17	3000,2	2389,9	1761,5	1563,7	1297,8
18	3090,8	2458,7	1793,3	1597,5	1309,7
19	3181,2	2527,6	1825,0	1631,6	1321,5

13. Der Abs. 1 des § 39 hat zu lauten:

„(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II beträgt:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	p1	p2	p3	p4	p5
	Euro				
1	1149,3	1125,5	1101,7	1077,8	1053,9
2	1176,6	1149,0	1122,8	1094,4	1066,0
3	1203,9	1172,5	1143,8	1110,9	1077,9
4	1285,6	1242,5	1207,4	1160,3	1113,8
5	1313,1	1265,9	1228,2	1176,9	1125,8
6	1340,3	1289,0	1249,3	1193,5	1137,9
7	1367,5	1312,5	1270,5	1209,9	1149,6
8	1395,2	1336,1	1291,7	1226,6	1161,7
9	1454,2	1382,9	1333,9	1259,7	1185,9
10	1485,8	1407,4	1354,8	1276,1	1197,7
11	1517,6	1433,1	1376,0	1292,6	1209,6
12	1549,2	1458,4	1397,7	1309,4	1221,8
13	1645,6	1539,9	1467,0	1359,0	1257,4
14	1677,7	1567,3	1491,8	1375,5	1269,5
15	1709,9	1594,8	1516,1	1392,3	1281,4
16	1741,9	1622,5	1540,8	1410,1	1293,6
17	1774,0	1650,2	1565,5	1427,8	1305,9
18	1806,1	1677,9	1590,5	1445,5	1318,1
19	1838,2	1705,7	1615,4	1463,3	1330,3

14. § 41 hat zu lauten:

„§ 41

Vorrückungsstichtag

(1) Der Vorrückungsstichtag ist in der Weise zu ermitteln, dass – unter Ausschluss der vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten und unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs. 10 bis 14 – dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden:

a) die im Abs. 2 genannten Zeiten zur Gänze,

b) sonstige Zeiten,

1. die die Erfordernisse des Abs. 9 erfüllen, zur Gänze,

2. die die Erfordernisse des Abs. 9 nicht erfüllen, soweit sie insgesamt drei Jahre nicht übersteigen, zur Hälfte.

(2) Nach Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

a) die Zeit, die

1. in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu einem inländischen Gemeindeverband oder

2. im Lehrberuf

aa) an einer inländischen öffentlichen Schule, Universität oder Hochschule oder

bb) an der Akademie der bildenden Künste oder

cc) an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule

zurückgelegt worden ist;

b) die Zeit der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 1990 bzw. nach dem Wehrgesetz 2001 und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 sowie die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes;

c) die Zeit, in der der Vertragsbedienstete aufgrund des Heeresversorgungsgesetzes Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. gehabt hat;

d) die Zeit

1. des Unterrichtspraktikums im Sinne des Unterrichtspraktikumsgesetzes oder der Einführung in das praktische Lehramt,

2. der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit),

3. der nach dem Ärztegesetz 1984 bzw. nach dem Ärztegesetz 1998 zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit an einer zugelassenen Ausbildungsstätte,

4. der bei einer Gebietskörperschaft zurückgelegten Eignungs- oder Lehrlingsausbildung,

5. einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes anzuwenden waren,

6. einer Tätigkeit als wissenschaftlicher (künstlerischer) Mitarbeiter (in Ausbildung) nach § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste,

7. eines Dienstverhältnisses, das im Rahmen der Rechtsfähigkeit einer inländischen öffentlichen Universität oder inländischen öffentlichen Universität der Künste, der Akademie der Wissenschaften, der Österreichischen Nationalbibliothek oder einer sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung nach dem Forschungsorganisationsgesetz oder eines Bundesmuseums oder des Österreichischen Patentamtes eingegangen worden ist;

e) die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, wenn sie für entsprechend eingestufte Landesbeamte in der Anlage 1 zum Landesbeamtengesetz 1998

1. in der Verwendungsgruppe A über das Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulausbildung hinaus vorgeschrieben ist,

2. in der Verwendungsgruppe B über das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule hinaus vorgeschrieben ist;

f) bei Vertragsbediensteten, die in die Entlohnungsgruppe a oder b aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums

1. an einer höheren Schule oder

2. – solange der Vertragsbedienstete damals noch keine Reifeprüfung erfolgreich abgelegt hat – an einer Akademie für Sozialarbeit

bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertragsbedienstete den Abschluss dieser Ausbildung aufgrund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen; als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;

g) die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder an einer den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Vertragsbediensteten Aufnahmeerfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren, sofern jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgeschriebenen Studiums;

h) die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Universität der Künste, Kunsthochschule oder an einer staatlichen Kunstakademie, das für den Vertragsbediensteten in der Entlohnungsgruppe a Aufnahmeerfordernis gewesen ist.

(3) Die Anrechnung eines Studiums nach Abs. 2 lit. h umfasst

a) bei Studien, auf die ausschließlich das Universitäts-Studiengesetz und die aufgrund des Universitäts-Studiengesetzes zu beschließenden Studienpläne anzuwenden sind, höchstens die in der Anlage 1 des Universitäts-Studiengesetzes für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer,

b) bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, und bei Studien, auf die die nach dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz erlassenen besonderen Studiengesetze aufgrund des § 77 Abs. 2 des Universitäts-Studiengesetzes anzuwenden sind, höchstens die in den besonderen Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer,

c) bei Studien, auf die weder lit. a noch lit. b zutrifft, höchstens das in der Anlage festgesetzte Ausmaß.

(4) Hat der Vertragsbedienstete nach einem Diplomstudium, auf das das Universitäts-Studiengesetz oder das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen und

a) 1. war auf dieses Doktoratsstudium weder das Universitäts-Studiengesetz noch das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden oder

2. wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den Studienvorschriften nicht genau festgelegt, so ist nach Abs. 2 lit. h die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr,

b) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den Studienvorschriften genau festgelegt, so ist nach Abs. 2 lit. h die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zu der in den Studienvorschriften festgelegten Dauer für die Ermittlung des Vorrückungstages zu berücksichtigen.

(5) Hat der Vertragsbedienstete nach einem Diplomstudium, auf das weder das Universitäts-Studiengesetz noch das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen, so zählen beide Studien gemeinsam auf das in der Anlage zu Abs. 3 lit. c vorgesehene Höchstausmaß.

(6) Das Doktoratsstudium ist nach Abs. 2 lit. h in der nach den Abs. 4 oder 5 maßgebenden Dauer auch dann zu berücksichtigen, wenn die Ernennungserfordernisse für gleichartig eingestufte Beamte lediglich den Abschluss des entsprechenden Diplomstudiums vorschreiben.

(7) Bei der Berücksichtigung von Studienzeiten nach Abs. 2 lit. h gilt als Laufzeit des Sommersemesters die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Hat das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

(8) Soweit Abs. 2 die Berücksichtigung von Dienstzeiten oder Zeiten im Lehrberuf von der Zurücklegung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, einer inländischen Schule oder sonst genannten inländischen Einrichtung abhängig macht, sind diese Zeiten auch dann zur Gänze für den Vorrückungsstichtag zu berücksichtigen, wenn sie

a) nach dem 7. November 1968 bei einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates zurückgelegt worden sind, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, oder

b) nach dem 31. Dezember 1979 bei einer vergleichbaren Einrichtung des Staates zurückgelegt worden sind, mit dem das Assoziierungsabkommen, ABl. Nr. 217 vom 29. Dezember 1964, S. 3687 ff., geschlossen worden ist.

(9) Zeiten nach Abs. 1 lit. b, in denen der Vertragsbedienstete eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können im öffentlichen Interesse so weit zur Gänze vorangesetzt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Vertragsbediensteten von besonderer Bedeutung ist. Solche Zeiten sind zur Gänze voranzusetzen,

a) soweit sie bereits im unmittelbar vorangegangenen Dienstverhältnis zum Land Tirol nach dem ersten Satz oder nach einer gleichartigen Bestimmung einer anderen Rechtsvorschrift zur Gänze berücksichtigt worden sind und

b) der Vertragsbedienstete bei Beginn des nunmehrigen Dienstverhältnisses nach wie vor die hiefür maßgebende Verwendung ausübt.

(10) Folgende Zeiten sind von einer Voransetzung nach Abs. 1 ausgeschlossen:

a) Zeiten nach Abs. 2 lit. a oder d Z. 5, 6 oder 7 oder Abs. 8, wenn der Vertragsbedienstete aufgrund einer solchen Beschäftigung einen Ruhegenuss bezieht; dies gilt nicht, wenn der Ruhegenuss nach den hiefür geltenden Vorschriften wegen des bestehenden vertraglichen Dienstverhältnisses zum Land Tirol zur Gänze ruht oder aufgrund der Berücksichtigung der Dienstzeit für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages ruhen würde;

b) Zeiten in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen sind;

c) Zeiten, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden sind.

Die Einschränkung nach lit. b gilt nicht für Zeiten, die nur deshalb nicht voll für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam waren, weil sie in einem Beschäftigungsausmaß zurückgelegt wurden, das unter der Hälfte des für die Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes lag. Waren solche Zeiten aus anderen Gründen für die Vorrückung nicht oder nicht voll wirksam (z. B. wegen eines Karenzurlaubes), ist lit. b jedoch anzuwenden.

(11) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Landesregierung vom Ausschluss der Voransetzung von Zeiten nach Abs. 10 lit. b absehen.

(12) Bei Vertragsbediensteten, die in die Entlohnungsgruppe a aufgenommen werden, sind die im Abs. 2 lit. a und d Z. 4 bis 7 angeführten Zeiten, soweit sie vor der Erfüllung des Anstellungserfordernisses der abgeschlossenen Hochschulausbildung liegen, in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die Entlohnungsgruppe a nach § 42 anrechenbar wären. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Zeiten zwar nach der Erfüllung des Anstellungserfordernisses der abgeschlossenen Hochschulausbildung liegen, aber in einer Einstufung zurückgelegt worden sind, die der Entlohnungsgruppe a nicht gleichwertig ist.

(13) Die nach Abs. 1 lit. b Z. 2, Abs. 2 lit. g und h und Abs. 9 berücksichtigten Zeiträume sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die höhere Entlohnungsgruppe für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 12 zutreffen.

(14) Die mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist – abgesehen von den Fällen des § 6 Abs. 6 des Opferfürsorgegesetzes – nicht zulässig. Nicht voranzusetzen sind ferner die im Abs. 2 lit. b und c angeführten Zeiten, soweit sie in einen nach Abs. 2 lit. g oder h zu berücksichtigenden Zeitraum fallen.

(15) Der Vorrückungsstichtag ist im Dienstvertrag oder in einem Nachtrag zum Dienstvertrag anzuführen und möglichst gleichzeitig mit der Aufnahme des Vertragsbediensteten festzulegen.

(16) Wird ein Vertragsbediensteter in die Entlohnungsgruppe a oder b überstellt, so ist sein Vorrückungstichtag mit Wirkung vom Tag der Überstellung insoweit zu verbessern, als sich aus der Anwendung des Abs. 2 lit. f bis h eine Verbesserung für seine neue Entlohnungsgruppe ergibt. Hiebei sind die Abs. 10, 11, 13 und 14, soweit sie in Betracht kommen, anzuwenden.

(17) Vollendet ein Vertragsbediensteter der Entlohnungsgruppe a

a) das Studium, das für eine entsprechende Einstufung als Beamter in der Anlage 1 zum Landesbeamtengesetz 1998 als Ernennungserfordernis vorgeschrieben ist, oder

b) das Doktoratsstudium zu einem solchen Studium erst nach seiner Einstufung in diese Entlohnungsgruppe, so ist sein Vorrückungstichtag mit Wirkung vom Tag des Abschlusses des betreffenden Studiums insoweit zu verbessern, als sich aus der Anwendung des Abs. 2 lit. h oder der Abs. 3 bis 7, 12 oder 13 ein günstigerer Vorrückungstichtag ergeben hätte, wenn dieses Studium bereits am Beginn des Dienstverhältnisses abgeschlossen gewesen wäre.“

15. Der Abs. 2 des § 47 hat zu lauten:

„(2) Den Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I und des Entlohnungsschemas II gebührt eine Verwaltungsdienstzulage. Sie beträgt:

in der Entlohnungsgruppe	Entlohnungsstufe	Euro
p1 bis p5, e, d, c, b		126,7
a	1 bis 7	126,7
a	ab 8	160,9

16. Im Abs. 3 des § 47 werden in der lit. a und in der Z. 1 der lit. b jeweils der Betrag „112,2 Euro“ durch den Betrag „114,6 Euro“, in der Z. 2 der lit. b der Betrag „134,7 Euro“ durch den Betrag „137,5 Euro“ und in der lit. c der Betrag „42,8 Euro“ durch den Betrag „43,7 Euro“ ersetzt.

17. Im Abs. 2 des § 51 wird im ersten Satz das Zitat „nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 70/2001“ durch das Zitat „nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957“ ersetzt.

18. Im Abs. 8 des § 51 wird im fünften Satz das Zitat „des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 158/1998“ durch das Zitat „des Zustellgesetzes“ ersetzt.

19. Der Abs. 3 des § 55 hat zu lauten:

„(3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes, einer Außerdienststellung nach § 5 Abs. 3

oder 4 vierter Satz oder § 6 des Landesbeamtengesetzes 1998, einer Familienhospizfreistellung nach § 71a Abs. 1 lit. c oder einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst, so gebührt der Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um diese Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht.“

20. Im Abs. 2 des § 64 wird in der lit. c das Zitat „nach § 7 Abs. 11 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 87/2001“ durch das Zitat „nach § 7 Abs. 11 des Bundesministeriengesetzes 1986“ ersetzt.

21. Im Abs. 1 des § 67 wird im ersten Satz das Zitat „des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 103/2001“ durch das Zitat „des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967“ ersetzt.

22. Im Abs. 2 des § 67 wird in der lit. a der Klammerausdruck „(§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 75/2001)“ durch den Klammerausdruck „(§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985)“ ersetzt.

23. Im Abs. 3 des § 68 wird das Zitat „nach dem Wehrgesetz 1990“ durch das Zitat „nach dem Wehrgesetz 2001“ ersetzt.

24. Nach § 71 wird folgende Bestimmung als § 71a eingefügt:

„§ 71a

Familienhospizfreistellung

(1) Dem Vertragsbediensteten ist auf sein Ansuchen die zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

a) Dienstplanerleichterung, insbesondere durch Dienstaustausch oder Einarbeitung,

b) Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß unter anteiliger Herabsetzung seiner Bezüge oder

c) gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge

zu gewähren. Als nahe Angehörige gelten Personen im Sinne des § 69 Abs. 2 sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder. Dienstplanerleichterungen sind nur zulässig, wenn sie nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen. Auf die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit sind die §§ 32 und 33 Abs. 1 und 2 anzuwenden. Dem Vertragsbediensteten ist auf sein Ansuchen eine Verlängerung der Maßnahme zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Maßnahmen pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

(2) Der Vertragsbedienstete hat sowohl den Grund für die Maßnahme und deren Verlängerung als auch die Angehörigeneigenschaft glaubhaft zu machen. Auf Verlangen des Dienstgebers ist eine schriftliche Bescheinigung über die Angehörigeneigenschaft vorzulegen.

(3) Der Dienstgeber hat über die vom Vertragsbediensteten beantragte Maßnahme innerhalb von fünf Arbeitstagen, über die Verlängerung innerhalb von zehn Arbeitstagen, ab Einlangen des Ansuchens zu entscheiden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch zum Zweck der Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) des Vertragsbediensteten.

(5) Für die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach Abs. 1 lit. b gilt § 7 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes 1998, soweit damit die Kürzung der Bezüge bei Familienhospizfreistellung von Beamten geregelt wird, sinngemäß. Für die Zeit der gänzlichen Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge nach Abs. 1 lit. c gelten § 7 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes 1998, soweit damit der Entfall der Bezüge bei Familienhospizfreistellung von Beamten geregelt wird, und § 65 Abs. 2 sinngemäß.“

25. § 76 hat zu lauten:

„§ 76

Abfertigung

Soweit im § 82 nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Anwartschaft und den Anspruch auf Abfertigung, die hierfür zu leistenden Beiträge sowie die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekassen der 1. und der 3. Teil des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG) mit folgenden Abweichungen:

a) der Beitragsleistung im Sinne des § 6 BMVG sind das Monatsentgelt nach § 35 Abs. 1 und die Sonderzahlungen nach § 35 Abs. 2 zugrunde zu legen;

b) die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse erfolgt abweichend vom § 9 BMVG durch die Landesregierung unter Mitwirkung des zuständigen Organes der Personalvertretung, oder, wenn es sich um einen Betrieb handelt, des für den Vertragsbediensteten zuständigen Betriebsrates, falls ein solcher eingerichtet ist;

c) § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 1, § 10 und § 47 BMVG gelten nicht.“

26. Nach § 80 werden folgende Bestimmungen als §§ 81 und 82 eingefügt:

„§ 81

Verweisungen auf Bundesgesetze

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten Verweisungen auf Bundesgesetze in der im Folgenden angeführten Fassung:

1. Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 508/1999;

2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 169/2002;

3. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 130/2002;

4. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/1998;

5. Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 95/1998;

6. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 91/2002;

7. Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2002;

8. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 158/2002;

9. Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2002;

10. Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG), BGBl. I Nr. 100/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 158/2002;

11. Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 87/2002;

12. Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 87/2002;

13. Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/1998;

14. Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 136/2001;

15. Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 155/2002;

16. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997;

17. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 158/2002;

18. Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 14/2002;

19. Gehaltskassengesetz 1959, BGBl. Nr. 254, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 104/1985;

20. Gehaltskassengesetz 2002, BGBl. I Nr. 154/2001, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 100/2002;

21. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 65/2002;

22. Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2002;

23. Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 44/2000;

24. Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 92/2002;

25. Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 103/2002;

26. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 150/2002;

27. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 169/2002;

28. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 150/2002;

29. Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 119/2002;

30. Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 119/2002;

31. MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 169/2002;

32. MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 169/2002;

33. Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2002;

34. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 41/2002;

35. Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001;

36. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 75/2001;

37. Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/2002;

38. Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 121/2002;

39. Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 78/2000;

40. Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/2001;

41. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2002;

42. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001;

43. Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 65/2002.

§ 82

Übergangsbestimmungen zur Abfertigung

(1) Dem Vertragsbediensteten, dessen Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2003 begonnen hat, gebührt bei der Beendigung dieses Dienstverhältnisses eine Abfertigung nach den Abs. 3 bis 12 und 14, soweit in den Abs. 2, 4, 7 und 8 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Eine Abfertigung gebührt nicht, wenn

a) das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde und durch Zeitablauf geendet hat, es sei denn, dass es sich um ein Dienstverhältnis zu Vertretungszwecken handelt,

b) das Dienstverhältnis vom Dienstgeber nach § 73 Abs. 2 lit. a, c oder f gekündigt wurde,

c) das Dienstverhältnis vom Vertragsbediensteten gekündigt wurde, soweit in den Abs. 3, 5 und 6 nichts anderes bestimmt ist,

d) der Vertragsbedienstete aus seinem Verschulden entlassen wurde,

e) das Dienstverhältnis nach § 75 Abs. 3 oder 4 als aufgelöst gilt,

f) der Vertragsbedienstete ohne wichtigen Grund austritt,

g) das Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über die Abfertigung zustande kommt, soweit im Abs. 5 lit. b nichts anderes bestimmt ist,

h) das Dienstverhältnis nach § 72 Abs. 1 lit. c endet.

(3) Abweichend vom Abs. 2 gebührt dem Vertragsbediensteten eine Abfertigung, wenn er

a) verheiratet ist und innerhalb von sechs Monaten nach seiner Eheschließung oder

b) innerhalb von sechs Monaten nach

1. der Geburt eines eigenen Kindes oder

2. der Annahme eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes statt angenommenen Kindes, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder

3. der Übernahme eines Kindes, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in unentgeltliche Pflege, wenn das Kind im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, oder

c) spätestens drei Monate vor dem Ablauf eines Karenzurlaubes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998 bzw. dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 oder

d) während einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998 bzw. dem Mutter-

schutzgesetz 1979 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998

das Dienstverhältnis kündigt.

(4) Aus Anlass der Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten, und auch das nur einmal, die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach Abs. 3 lit. b, c und d kann in Bezug auf dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner oder beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung aus dem Anlass derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Falle des Abs. 3 lit. a der Anspruch des älteren Ehegatten, in den Fällen des Abs. 3 lit. b bis d der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor. Der Anspruch nach Abs. 3 besteht nicht, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens ein weiteres Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besteht.

(5) Abweichend vom Abs. 2 gebührt eine Abfertigung auch dann, wenn das Dienstverhältnis

a) mindestens drei Jahre ununterbrochen gedauert hat und

1. nach der Vollendung des 60. Lebensjahres oder

2. wegen der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder

b) wegen der Inanspruchnahme

1. einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder

2. einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung

durch den Vertragsbediensteten gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst wird.

(6) Abweichend vom Abs. 2 gebührt eine Abfertigung auch dann, wenn das Dienstverhältnis mindestens drei Jahre ununterbrochen gedauert hat und der Vertragsbedienstete wegen der Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung das Dienstverhältnis

a) kündigt oder

b) mit einem im § 253c Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannten verminderten Beschäftigungsausmaß fortsetzt. Der Anspruch auf Ab-

fertigung nach lit. b entsteht mit dem Zeitpunkt der Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes.

(7) Hat der Vertragsbedienstete eine Abfertigung nach Abs. 6 erhalten, so sind die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gleitpension zurückgelegten Dienstzeiten für einen weiteren Abfertigungsanspruch nicht zu berücksichtigen.

(8) Hat eine Abfertigung nach Abs. 6 das nach Abs. 9 mögliche Höchstausmaß erreicht, so entsteht ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gleitpension kein weiterer Abfertigungsanspruch. In allen übrigen Fällen entsteht ein weiterer Abfertigungsanspruch nur insoweit, als die Anzahl der der Abfertigung zugrunde gelegten Monatsentgelte samt allfälligen Kinderzulagen

a) anlässlich der Inanspruchnahme der Gleitpension und

b) anlässlich der Beendigung der Inanspruchnahme der Gleitpension

zusammen das nach Abs. 9 mögliche Höchstausmaß nicht übersteigen.

(9) Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

3 Jahren	das Zweifache
5 Jahren	das Dreifache
10 Jahren	das Vierfache
15 Jahren	das Sechsfache
20 Jahren	das Neunfache
25 Jahren	das Zwölffache

des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Kinderzulage.

(10) Wird das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998 bzw. dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 infolge Kündigung durch den Dienstgeber, unverschuldeter Entlassung, begründeten Austrittes oder einvernehmlich beendet, so ist bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgebenden Monatsentgeltes das der Teilzeitbeschäftigung vorangegangene Beschäftigungsausmaß des Vertragsbediensteten zugrunde zu legen.

(11) In den Fällen des Abs. 3 lit. d ist bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgebenden Monatsentgeltes vom Durchschnitt der während des Dienstverhältnisses, längstens jedoch in den letzten fünf Jahren geleisteten Wochendienstzeit unter Außerachtlassung der Zeiten eines Karenzurlaubes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998 bzw. dem Mutterschutz-

gesetz 1979 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 auszugehen.

(12) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft sind zur Dauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 9 hinzuzurechnen. Die Hinzurechnung ist ausgeschlossen,

a) soweit die Dienstzeit in einem anderen Dienstverhältnis für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wurde, wenn aus diesem Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen Ruhegenuss besteht;

b) wenn das Dienstverhältnis

1. noch andauert oder

2. in einer Weise beendet wurde, durch die ein Abfertigungsanspruch erlosch, oder, falls Abs. 2 auf das Dienstverhältnis anzuwenden gewesen wäre, erloschen wäre;

c) wenn der Vertragsbedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat, soweit diese Abfertigung nicht zurückerstattet wurde; wurde die Abfertigung teilweise zurückerstattet, so ist die Dienstzeit in einem entsprechenden Teilausmaß hinzuzurechnen. Eine Rückerstattung nach § 27 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 ist einer vollständigen Rückerstattung der Abfertigung gleichzuhalten.

Die in lit. b Z. 2 angeführten Ausschlussgründe liegen nicht vor, wenn das Dienstverhältnis im Einvernehmen mit dem Dienstgeber ausschließlich deswegen beendet wurde, um ein Dienstverhältnis zum Land Tirol einzugehen, und dieses Dienstverhältnis an das beendete Dienstverhältnis unmittelbar anschließt.

(13) Wird ein Vertragsbediensteter, der nach Abs. 3 das Dienstverhältnis gekündigt hat, innerhalb von sechs Monaten nach der Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat er dem Land Tirol die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.

(14) Für die Berücksichtigung einer Zeit nach § 5 für die Bemessung der Abfertigung im nachfolgenden Dienstverhältnis gilt Abs. 12 lit. c.“

27. Der bisherige § 81 erhält die Bezeichnung „§ 83“.

28. Die Überschrift des neuen § 83 hat zu lauten:

**„Schluss- und weitere
Übergangsbestimmungen“**

29. Im Abs. 5 des neuen § 83 werden im ersten Satz der Betrag

„1.664,2 Euro“ durch den Betrag „1.699,2 Euro“ und im dritten Satz der Betrag „2.002,4 Euro“ durch den Betrag „2.044,5 Euro“ ersetzt.

30. Der Abs. 6 des neuen § 83 wird aufgehoben; die bisherigen Abs. 7 bis 13 des neuen § 83 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“ bis „(12)“.

31. Im Abs. 8 des neuen § 83 wird im Einleitungssatz das Zitat „Abs. 8“ durch das Zitat „Abs. 7“ ersetzt.

32. Im Abs. 11 des neuen § 83 hat der zweite Satz zu lauten:

„Soweit eine derartige Verarbeitung nicht als Standardanwendung nach § 17 Abs. 2 Z. 6 des Datenschutzgesetzes 2000 zu melden ist, darf sie erst nach ihrer Registrierung im Datenverarbeitungsregister aufgenommen werden.“

Artikel II

(1) Weist ein Vertragsbediensteter Vordienstzeiten nach § 26 Abs. 2 Z. 1 oder Z. 4 lit. d, e oder f des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 127/1999 auf, die er in einem Beschäftigungsausmaß von weniger als der Hälfte des für die Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes zurückgelegt hat und die noch nicht zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstichtages berücksichtigt worden sind, so ist der Vorrückungstichtag auf Ansuchen des Vertragsbediensteten unter Zugrundelegung der Regelungen des § 41 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes rückwirkend mit dem Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1994, entsprechend zu verbessern. Bei Dienstverhältnissen, in denen nach dem 31. Dezember 1993 Zeiten in einem Beschäftigungsausmaß von weniger als der Hälfte des für die Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes zurückgelegt und nur zur Hälfte für die Berechnung des für die Vorrückung maßgebenden Zeitraumes berücksichtigt wurden, sind die nach dem 1. Jänner 1994 liegenden Vorrückungstermine auf Ansuchen des Vertragsbediensteten unter Zugrundelegung der Regelungen des § 40 Abs. 1 und 2 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes neu zu ermitteln. Dies gilt bei Zutreffen der Voraussetzungen des ersten und zweiten Satzes auch für ehemalige Vertragsbedienstete sinngemäß. Ist der Vertragsbedienstete, auf den die Voraussetzungen des ersten bis dritten Satzes zutreffen, verstorben, so kann das Ansuchen auch von einer Person, der als Hinterbliebener nach diesem Vertragsbediensteten ein Pensionsanspruch aus der allgemeinen Sozialversicherung zusteht, eingebracht werden.

(2) Ansuchen nach Abs. 1 sind bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit bis zum Ablauf des 30. April 2004 zu stellen.

(3) Für besoldungsrechtliche Ansprüche, die sich aus einer

a) nach Abs. 1 erster Satz vorgenommenen rückwirkenden Verbesserung des Vorrückungstichtages aufgrund der Anrechnung von vor dem 1. Mai 2004 liegenden Zeiten oder

b) nach Abs. 1 zweiter Satz vorgenommenen Neuermittlung von Vorrückungsterminen ergeben, gilt § 50 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes mit der Maßgabe, dass der Zeitraum vom 14. Juli 1997 bis zum 30. April 2004 nicht auf die Verjährungsfrist anzurechnen ist.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Hosp

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Artikel III

§ 76 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes in der Fassung des Art. I Z. 25 dieses Gesetzes ist auf alle Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehen, mit Ausnahme der Personen nach § 1 Abs. 2 lit. e des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, sinngemäß anzuwenden, soweit nicht der Bund zur Regelung des Dienstrechtes dieser Bediensteten zuständig ist.

Artikel IV

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 30, soweit damit § 83 Abs. 6 aufgehoben wird, und Art. II treten mit 1. März 2001 in Kraft.

(3) Art. III tritt mit 1. Juli 2003 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

39. Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Gemeindebeamtenengesetz 1970 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebeamtenengesetz 1970, LGBL. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 2/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 9 hat zu lauten:

„§ 9

Provisorisches und definitives Dienstverhältnis

(1) Das Dienstverhältnis ist zunächst provisorisch. Es wird auf Ansuchen des Beamten definitiv, wenn er neben den Anstellungserfordernissen

a) die für seine Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt oder ihm eine Nachsicht nach § 6 Abs. 2 erteilt wurde und

b) eine Dienstzeit von vier Jahren im provisorischen Dienstverhältnis zurückgelegt hat.

Der Eintritt der Definitivstellung ist mit Bescheid festzustellen. In die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses können die in einem Dienstverhältnis zu einer

inländischen Gebietskörperschaft oder zu einem Gemeindeverband verbrachten Zeiten im Ausmaß von höchstens drei Jahren angerechnet werden, wenn sie für die Festsetzung des Vorrückungstichtages (§ 10 Abs. 2) berücksichtigt wurden.

(2) Das provisorische Dienstverhältnis kann durch schriftliche Kündigung zum Ende jedes Kalendermonates gelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt während der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses (Probezeit) einen Monat, nach Ablauf der Probezeit zwei Monate und nach Vollendung des zweiten Dienstjahres drei Monate. Während der Probezeit ist die Kündigung ohne Angabe von Gründen, später nur mit Angabe des Grundes möglich.

(3) Gründe zur Auflösung des provisorischen Dienstverhältnisses sind:

a) Nichterfüllung der Erfordernisse für die Definitivstellung;

b) aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens festgestellte Mängel der körperlichen oder geistigen Eignung;

c) unbefriedigender Arbeitserfolg;

d) pflichtwidriges dienstliches oder außerdienstliches Verhalten;

e) Bedarfsmangel.

(4) Während eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monaten nach rechtskräftigem Abschluss desselben hat der Beamte keinen Anspruch auf Definitivstellung. Ist das Verfahren durch Einstellung oder Freispruch beendet worden, so kann die Definitivstellung mit Wirkung auf einen Zeitpunkt vorgenommen werden, zu welchem sie ohne das strafgerichtliche Verfahren oder Disziplinarverfahren möglich gewesen wäre. Eine Definitivstellung kann ferner während einer Dienstenthebung nicht erfolgen.“

2. Im Abs. 4 des § 24g wird das Zitat „des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, BGBl. I Nr. 8/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/2002“ durch das Zitat „des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes“ ersetzt.

3. Im Abs. 5 des § 26 wird in der lit. f das Zitat „des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 60/2001“ durch das Zitat „des Behinderteneinstellungsgesetzes“ ersetzt.

4. Im Abs. 3 des § 30 wird das Zitat „Das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/1998“ durch das Zitat „Das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991“ ersetzt.

5. Im Abs. 1 des § 34h hat die Z. 1 zu lauten:

„1. Minderung der Erwerbsfähigkeit, die zum Bezug einer Rente aufgrund des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, des Opferfürsorgegesetzes oder des Heeresversorgungsgesetzes berechtigt.“

6. Im Abs. 2 des § 36a wird in der lit. a das Zitat „des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997“ durch das Zitat „des Entwicklungshelfergesetzes“ ersetzt.

7. Im Abs. 1 des § 36c wird im ersten Satz das Zitat „des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 106/2002“ durch das Zitat „des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967“ ersetzt.

8. Im Abs. 2 des § 36c wird in der lit. a der Klammersausdruck „(§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 75/2001)“ durch den Klammersausdruck „(§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985)“ ersetzt.

9. Im Abs. 1 des § 46 wird in der lit. e das Zitat „des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/2002“ durch das Zitat „des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

10. Im Abs. 1 des § 46 wird in der lit. f das Zitat „des EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. 7/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 119/2002“ durch das Zitat „des EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetzes“ ersetzt.

11. Im Abs. 7 des § 46 wird im dritten Satz das Zitat „des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 119/2002“ durch das Zitat „des Gehaltsgesetzes 1956“ ersetzt.

12. Der Abs. 1 des § 50a hat zu lauten:

„(1) Das Gehalt der Beamten des örtlichen Sicherheitswachdienstes beträgt in Euro:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	W3	W2
	Dienstklasse III	
1	1080,0	1114,2
2	1093,1	1141,6
3	1106,2	1168,8
4	1119,3	1196,4
5	1132,3	1223,7
6	1164,3	1251,1
7	1185,4	1278,3
8	1206,8	1305,7
9	1227,7	1333,0
10	1248,9	1360,4
11	–	1388,1
12	–	1417,3

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe W2	
	IV	V
	Dienstklasse	
1	–	–
2	–	1889,7
3	1495,4	1955,6
4	1560,4	2021,1
5	1626,1	2087,1
6	1692,0	2153,0
7	1757,9	2219,0
8	1824,0	2284,9
9	1889,7	2350,3“

13. Der Abs. 4 des § 50a hat zu lauten:

„(4) Dem Beamten der Verwendungsgruppe W3 gebührt eine ruhegenussfähige Dienstzulage. Sie beträgt bei einer Dienstzeit Euro
 bis 9 Jahren 39,4
 von 10 bis 15 Jahren 50,9
 von 16 bis 21 Jahren 71,8
 von 22 bis 29 Jahren 91,0
 ab 30 Jahren 108,3.

Während des provisorischen Dienstverhältnisses beträgt die Dienstzulage 24,6 Euro.“

14. Im Abs. 6 des § 50a wird in der lit. c der Betrag „80,8 Euro“ durch den Betrag „82,5 Euro“ ersetzt.

15. Der Abs. 2 des § 51d hat zu lauten:

„(2) Das Gehalt in der Verwendungsgruppe Ki beträgt:

in der Gehaltsstufe	Euro
1	1443,4
2	1467,2
3	1487,2
4	1508,5
5	1527,7
6	1558,6
7	1588,5
8	1622,7
9	1715,8
10	1802,3
11	1853,8
12	1969,6
13	2068,3
14	2167,7
15	2266,5
16	2354,8
17	2446,4“

16. § 51f hat zu lauten:

„§ 51f

Höhe der Dienstzulage für Leiterinnen

Die Dienstzulage für Leiterinnen beträgt:

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		
	1 bis 10	11 bis 15	ab 16
Euro			
I	203,7	216,0	231,7
II	186,1	196,1	209,0
III	146,9	155,6	166,5
IV	111,7	118,7	126,0
V	70,0	74,8	80,4

17. Der Abs. 2 des § 51g hat zu lauten:

„(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 beträgt:

in den Gehaltsstufen	Euro
1 bis 5	71,5
6 bis 11	100,4
ab 12	142,7“

18. Im Abs. 1 des § 81 wird im dritten Satz das Zitat „der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/2002“ durch das Zitat „der Strafprozessordnung 1975“ ersetzt.

19. Im Abs. 3 des § 89 wird das Zitat „das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001“ durch das Zitat „das Gebührenanspruchsgesetz 1975“ ersetzt.

20. Im § 110 wird im zweiten Satz das Zitat „des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 136/2001“ durch das Zitat „des Datenschutzgesetzes 2000“ ersetzt.

21. Nach § 110 wird folgende Bestimmung als § 111 angefügt:

„§ 111

Verweisungen auf Bundesgesetze

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten Verweisungen auf Bundesgesetze in der im Folgenden angeführten Fassung:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 117/2002;

2. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/1998;

3. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 158/2002;

4. Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 136/2001;

5. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997;

6. EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 7/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 119/2002;

7. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 158/2002;

8. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001;

9. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 119/2002;

10. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 150/2002;

11. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 169/2002;

12. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 150/2002;

13. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 41/2002;

14. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 75/2001;

15. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/2002;

16. Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/2002.“

Artikel II

Der Art. III des Gesetzes LGBl. Nr. 85/1993, zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2002, wird für die Zeit vom 1. Jänner 2003 bis zum 30. Juni 2003 wie folgt geändert:

In der lit. b des Art. III hat die Z. 2 zu lauten:

„2. Kindergärtnerinnen, Sonderkindergärtnerinnen, Erzieher und Sondererzieher sind in die Entlohnungsgruppe ki einzureihen. Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe ki beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Euro
1	1478,9
2	1504,0
3	1527,7
4	1546,0
5	1573,1
6	1609,8
7	1673,7

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

in der Entlohnungsstufe	Euro
8	1757,1
9	1810,7
10	1865,0
11	1949,0
12	2052,6
13	2156,4
14	2259,7
15	2363,2
16	2454,6
17	2550,3
18	2652,5
19	2745,6“

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 12, 13, 14, 15, 16 und 17 und Art. II treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

40. Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (2. G-VBG-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 68/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2002 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 haben die lit. e bis l zu lauten:

„e) Personen, die im Rahmen der Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, nach dem MTD-Gesetz, nach dem MTF-SHD-G oder nach dem Hebammengesetz verwendet werden;

f) Lehrlinge und Praktikanten;

g) Personen, für deren Dienstverhältnis das Hausbesorgergesetz gilt;

h) Personen, für deren Dienstverhältnis die Landarbeitsordnung 2000, LGBl. Nr. 27, in der jeweils geltenden Fassung gilt;

i) Personen, für deren Dienstverhältnis das Gutsanstellungsgesetz gilt;

j) Personen, für die das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz gilt;

k) Personen, für deren Dienstverhältnis das Gehaltskassengesetz 1959 bzw. das Gehaltskassengesetz 2002 gilt;

l) Personen, für deren Dienstverhältnis das Schauspielergesetz gilt.“

2. Im § 2 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ aufgehoben.

3. Im § 2 hat die lit. a zu lauten:

„a) die §§ 1, 43, 47 Abs. 1, 49, 80 und 83 Abs. 1 und 4 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes gelten nicht;“

4. Im § 2 werden in der lit. i der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmungen als lit. j und k angefügt:

„j) § 71a des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes gilt mit der Maßgabe, dass der Abs. 5 durch folgende Abs. 5, 6 und 7 ersetzt wird:

(5) Eine dem Vertragsbediensteten unter anteiliger Kürzung des Monatsentgelts und der Kinderzulage gewährte Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach Abs. 1 lit. b bewirkt eine Kürzung der Monatsentgelte und der Kinderzulage, die dem prozentuellen Ausmaß der Dienststunden entspricht, die durch die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit entfallen sollen. Die Kürzung wird für den Zeitraum wirksam, für den dem Vertragsbediensteten die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gewährt wurde.

(6) Die Bezüge eines Vertragsbediensteten, der nach Abs. 1 lit. c gänzlich dienstfrei gestellt wurde, entfallen für die Dauer der Dienstfreistellung. Für jeden Kalendertag vom ersten Tag der Dienstfreistellung bis zum Tag des Wiederantrittes des Dienstes ist ein Dreißigstel der Bezüge abzuziehen. Umfasst ein solcher Fall einen ganzen Kalendermonat, so entfallen für den betreffenden Monat die Bezüge. Bereits ausbezahlte, nicht gebührende Bezüge sind hereinzubringen.

(7) § 65 Abs. 2 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes gilt für die Familienhospizfreistellung sinngemäß.

k) § 76 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes gilt mit der Maßgabe, dass in der lit. b folgender Teilsatz angefügt wird:

„besteht in einer Gemeinde oder in einem Gemeindeverband keine Dienstnehmervertretung, so sind vor der Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse die privatrechtlich Bediensteten der betreffenden Gemeinde bzw. des betreffenden Gemeindeverbandes und die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Tirol, zu hören;“

5. Im Abs. 1 des § 3 wird im zweiten Satz das Zitat „nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 103/2001“ durch das Zitat „nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967“ ersetzt.

6. Im Abs. 2 des § 3 werden das Zitat „des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 103/2001,“ durch das Zitat „des Einkommensteuergesetzes 1988“ und das Zitat „des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 131/2001“ durch das Zitat „des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes“ ersetzt.

7. Im Abs. 3 des § 4 wird in der lit. d das Wort „Schillingbetrag“ durch das Wort „Eurobetrag“ ersetzt.

8. Im § 5 wird folgende Bestimmung als Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Abs. 1 bis 6 sind auf zusätzliche Dienstleistungen von nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Überstundenzuschlag nur für Zeiten gebührt, mit denen der Vertragsbedienstete die für eine Vollbeschäftigung erforderliche regelmäßige Wochendienstzeit überschreitet. Werden in einem solchen Fall Dienstleistungen erbracht, die mit verschiedenen hohen Überstundenzuschlägen abzugelten wären, so sind zuerst jene als Überstunden im Sinne des ersten Satzes abzugelten, für die die höheren Überstundenzuschläge gebühren.“

9. Der Abs. 5 des § 7 hat zu lauten:

„(5) § 5 Abs. 6 und 7 ist anzuwenden.“

10. Im Abs. 2 des § 17 hat die lit. b zu lauten:

„b) die im § 41 Abs. 2 und 8 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes angeführten Zeiten, soweit sie für die Ermittlung des Vorrückungstages berücksichtigt wurden,“

11. Im Abs. 2 des § 17 wird die lit. c aufgehoben. Die bisherigen lit. d und e im Abs. 2 des § 17 erhalten die Buchstabenbezeichnungen „c“ und „d“.

12. Im Abs. 2 des § 17 hat die neue lit. c zu lauten:

„c) die im Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, einem inländischen Gemeindeverband oder einer nach § 41 Abs. 8 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes diesen Einrichtungen gleichzuhaltenden Einrichtung zurückgelegten Zeiten, die für die Vorrückung bloß deshalb nicht wirksam sind, weil sie vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegen oder durch die Anwendung der Überstellungsbestimmungen für die Vorrückung unwirksam geworden sind,“

13. Im Abs. 4 des § 18 wird in der lit. c das Zitat „des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001,“ durch das Zitat „des Mietrechtsgesetzes“ ersetzt.

14. Der Abs. 1 des § 25 hat zu lauten:

„(1) Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen sind in die Entlohnungsgruppe ki einzureihen. Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe ki beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Euro
1	1478,9
2	1504,0
3	1527,7

in der Entlohnungsstufe	Euro
4	1546,0
5	1573,1
6	1609,8
7	1673,7
8	1757,1
9	1810,7
10	1865,0
11	1949,0
12.....	2052,6
13.....	2156,4
14.....	2259,7
15.....	2363,2
16.....	2454,6
17.....	2550,3
18.....	2652,5
19.....	2745,6“

15. Der Abs. 1 des § 27 hat zu lauten:

„(1) Die Dienstzulage für Leiterinnen beträgt:

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Entlohnungsstufen		
	1 bis 10	11 bis 15	ab 16
Euro			
1	213,9	226,9	243,3
2	195,4	205,9	219,5
3	154,4	163,4	174,9
4	117,3	124,7	132,3
5	73,4	78,5	84,4

16. Der Abs. 2 des § 28 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 beträgt:

in den Entlohnungsstufen	Euro
1 bis 5.....	75,0
6 bis 11.....	105,3
ab 12.....	149,8“

17. Der Abs. 2 des § 31 hat zu lauten:

„(2) Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe kgh beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Euro
1	1162,2
2	1179,8
3	1197,3
4	1282,8
5	1300,2
6	1317,7
7	1335,3
8	1352,8
9	1387,8

in der Entlohnungsstufe	Euro
10	1405,1
11	1422,9
12	1440,7
13	1498,2
14	1518,7
15	1538,7
16	1559,5
17	1586,2
18	1614,5
19	1643,0“

18. Nach § 35 wird folgende Bestimmung als § 36 eingefügt:

„§ 36

Verweisungen auf Bundesgesetze

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten Verweisungen auf Bundesgesetze in der im Folgenden angeführten Fassung:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 169/2002;

2. Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2002;

3. Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 155/2002;

4. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 158/2002;

5. Gehaltskassengesetz 1959, BGBl. Nr. 254, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 104/1985;

6. Gehaltskassengesetz 2002, BGBl. I Nr. 154/2001, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 100/2002;

7. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 65/2002;

8. Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2002;

9. Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 44/2000;

10. Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 92/2002;

11. Mietrechtsgesetz, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 71/2002;

12. MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 169/2002;

13. MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 169/2002;

14. Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001.“

19. Der bisherige § 36 erhält die Bezeichnung „§ 37“.

Artikel II

Die §§ 71a und 76 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes in der Fassung des Art. I Z. 4 dieses Gesetzes sind auf alle Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, oder zu einem Gemeindeverband stehen, mit Ausnahme der Personen nach § 1 Abs. 2 lit. k des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes, sinngemäß anzuwenden, soweit nicht der Bund zur Regelung des Dienstrechtes dieser Bediensteten zuständig ist. Die nach dieser Bestimmung von den Gemeinden und von den Gemeindeverbänden zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Artikel III

(1) Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme der Kinderzulage) jener Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 2003 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. Jänner 2003 um 2,1 v. H., mindestens aber um 30,- Euro, erhöht.

(2) Bei teilbeschäftigten Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 2003 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, ist zunächst jenes Sonderentgelt

zu ermitteln, das ihnen im Fall der Vollbeschäftigung gebühren würde. Auf dieses Sonderentgelt sind hierauf die im Abs. 1 vorgesehenen Berechnungsvorschriften anzuwenden. Von dem auf diese Weise errechneten Betrag ist schließlich jener Teil zu ermitteln, der sich unter Berücksichtigung des Beschäftigungsausmaßes ergibt. Dieser Teil gilt ab 1. Jänner 2003 als neues Sonderentgelt des teilbeschäftigten Vertragsbediensteten.

(3) Ergeben sich bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 im Endergebnis Restbeträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, so sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden (kaufmännische Rundung).

(4) Eine Erhöhung nach den Abs. 1 und 2 ist jedoch nur dann vorzunehmen, wenn sich diese Erhöhung nicht bereits aus dem Sondervertrag ergibt oder im Sondervertrag die Erhöhung des Sonderentgelts nicht an andere Anlassfälle als Bezugserhöhungen im öffentlichen Dienst geknüpft ist.

Artikel IV

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 7 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(3) Art. II, soweit damit der § 76 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes für anwendbar erklärt wird, tritt mit 1. Juli 2003 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

41 • Verordnung des Landeshauptmannes vom 24. April 2003, mit der die Verordnung über die Bildung von Forstaufsichtsgebieten geändert wird

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Tiroler Waldordnung, LGBL. Nr. 29/1979, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 27/2002 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bildung von Forstaufsichtsgebieten, LGBL. Nr. 44/1980, zuletzt geändert

durch die Verordnung LGBL. Nr. 34/2002, wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird im Teil „D. Bezirk Kitzbühel“ die lfd. Nr. 6 aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2003 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck